

30. 1. Ist das österreich. Ges. v. 24. April 1874 auf Fälle anwendbar, wo fällige Zinscoupons österreich. Zeilschuldverschreibungen eingeklagt werden?

2. Verbot des Anatozisimus in Bayern.

II. Civilsenat. Urth. v. 20. Februar 1880 in S. Elis.-Bahn (Bekl.) g. G. (Kl.) Rep. II. 203.

I. Handelsgericht München I./S.

II. Handelsappellationsgericht München.

G. klagte 945 fällige Zinscoupons von Schuldverschreibungen der Kaiserin Elisabeth-Bahn, welche nach Wahl des Inhabers in Wien mit 5 fl. österreichischer Währung (Silber) oder in Süddeutschland mit 5 fl. 50 kr. süddeutscher Währung zu zahlen waren, bei dem H. G. München I./S. ein, behauptend, er habe bei dem als Zahlstelle bestimmten Bankhause Rothschild & Söhne in Frankfurt a./M. Zahlung zu 10 Mark für den Coupon verlangt, jedoch nicht erhalten.

Die Bahn wendete ein, nach dem Kuratorengefeh vom 24. April 1874 sei die Klage unstatthaft, jedenfalls bestehe nur die Verpflichtung, in österreichischer Währung zu zahlen und könnten äußersten Falles keine Zinsezinsen verlangt werden.

In zweiter Instanz wurde die Bahn zur Zahlung der Hauptsumme verurtheilt, der Anspruch auf Proceßzinsen jedoch abgewiesen. Die beiderseits erhobene Nichtigkeitsbeschwerde wurde in erster Beziehung verworfen, in zweiter Beziehung für begründet erklärt aus folgenden Erwägungen:

„Zunächst ist zu prüfen, ob das österreichische Gesetz vom 24. April 1874, seine Anwendbarkeit im allgemeinen vorausgesetzt, den vorliegenden Fall treffe.

Zweck jenes Gesetzes war es, dem fühlbaren Mißstande zu begegnen, der darin liegt, daß das Vertragsverhältnis zwischen den Inhabern von Zeilschuldverschreibungen und ihrem Schuldner vielfach ein gemeinsames Handeln aller Inhaber erfordert, insbesondere auch zu Streitfragen Anlaß geben kann, welche nur einheitlich zu entscheiden sind, deren gefonderte, den einzelnen Inhabern gegenüber erfolgende Aburtheilung wenigstens große Rechtsnachteile und Unzuträglich-

keiten im Gefolge hätte, während andererseits es unmöglich iſt, alle einzelnen Interessenten zu ermitteln, um ſie zu Rechts-handlungen beizuziehen oder als Kläger bezw. Beklagte in den Rechtsſtreit zu ziehen.

Deßhalb verfügt es, daß in Fällen dieſer Art nicht der einzelne, ſondern nur die Geſamtheit auftreten könne, und ordnet, um dies zu ermöglichen, die Ernennung eines unter richterlicher Auſſicht handelnden Kurators an, welcher für den gegebenen Fall die Geſamtheit zu vertreten habe.

Für die Frage, welche Fälle das Geſetz treffen wolle, iſt offenbar §. 1 deſſelben maßgebend, welcher beſtimmt, es ſei in allen Fällen, in welchen ſich ergebe, daß die Rechte der Beſitzer von Teilſchuldverſchreibungen wegen des Mangels einer gemeinſamen Vertretung gefährdet, oder die Rechte eines anderen in ihrem Gange gehemmt würden, ein gemeinſamer Kurator zu beſtellen. Zwar ſcheint §. 9 des Geſetzes, welcher den einzelnen Beſitzern das Recht ſelbſtändiger Geltendmachung ihrer Rechte entzieht, weiter zu gehen, da er allgemein von „Angelegenheiten, welche gemeinſame Rechte der Beſitzer betreffen“ ſpricht, allein offenbar iſt er nur im Zusammenhalte mit §. 1 auszulegen, alſo dahin zu verſtehen, daß von „gemeinſamen Rechten im Sinne des §. 1“ geſprochen werden ſollte. Unmöglich kann angenommen werden, §. 9 begreife Fälle, die nicht unter §. 1 fallen, d. h. es könne Fälle geben, in denen zwar die Beſtellung eines Kurators nicht ſtatthaft, dennoch aber den einzelnen Beſitzern die ſelbſtändige Verfolgung ihrer Rechte verwehrt ſei.

Was nun den Sinn beſagter Beſtimmung des §. 1 anbelangt, ſo iſt zu beachten, daß ein in die Rechte der Beſitzer von Teilſchuldverſchreibungen tief eingreifendes Geſetz in Frage ſteht, daſſelbe daher ſtreng auszulegen und auf ſolche Fälle zu beſchränken iſt, welche es ſeinem Zwecke und Wortlaute nach unzweifelhaft treffen wollte.

Fälle dieſer Art ſind im Geſetze ſelbſt (§§. 1, 4, 14, 15) angeführt und iſt es dabei für Auslegung deſſelben nicht ohne Bedeutung, daß man nötig fand, den Fall des Konkurses beſonders hervorzuheben, obgleich gerade dieſer Fall nicht leicht Anlaß zu Zweifeln geben konnte. Ein Fall, der unzweifelhaft unter das Geſetz fällt, iſt ferner der, wenn die Art und Weiſe einer Verloſung in Frage ſteht, da klar iſt, es könne dieſe Frage nicht den einzelnen gegenüber verſchieden gelöſt wer-

den; ebenſo kann auch kein Zweifel beſtehen betreffs jener Fälle, wo es ſich darum handelt, Rechts-handlungen vorzunehmen, bei welchen alle Beſitzer beteiligt ſind, alſo nach allgemeinen Principien mitzuwirken hätten, z. B. eine die gefährdeten Rechte der Beſitzer während Vereinbarung zu treffen (vgl. Sammlung bayr. Entſch. für Handels- und Wechſelrecht Bd. III. S. 821).

In vorliegender Sache erſcheint es unnötig, die Frage, wie im Sinne des Geſetzes die Grenzlinie zu ziehen ſei, eingehend zu prüfen, denn, wie weit man auch den Kreis der unter das Geſetz zu ziehenden Fälle ausdehnen möge, ſo viel erſcheint außer Zweifel, daß der vorliegende Fall vom Geſetze nicht getroffen würde. Es handelt ſich in demſelben um die Einklagung beſtimmter fälliger Zinſcoupons und zwar in Geltendmachung der beſonderen Rechte, welche Kläger dadurch erworben haben will, daß er für dieſelben Zahlung in Frankfurt a./M. verlangt hatte. Unerſündlich iſt, wie durch die ſelbſtändige Einklagung dieſer Zinſforderung die Rechte, ſei es des Klägers ſelbſt, ſei es der anderen Beſitzer von Teilſchuldverſchreibungen oder Coupons gefährdet ſein könnten, noch weniger aber kann davon die Rede ſein, daß die Rechte eines anderen in ihrem Gange gehemmt würden.“

Es wird nun im Anſchluffe an die Ausführungen der Entſch. des R.D.S.G.'s Bd. 23 Nr. 72 S. 205 und Bd. 25 Nr. 11 S. 41 dargelegt, daß Zahlung nach Maßgabe des Reichsmünzgeſetzes vom 9. Juli 1873 gefordert werden konnte, und dann weiter bemerkt:

„Nach vorſthenden Erörterungen iſt das in Frage ſtehende Zahlungsgeschäft in allen ſeinen Richtungen dem in Frankfurt a./M. geltenden Rechte unterworfen; es muß daher auch die Frage, ob und welche Verzugszinſen im Falle verzögerter Zahlung zu entrichten ſein, nach jenem Rechte beurteilt werden. (Entſch. des R.D.S.G.'s Bd. 24 Nr. 102 S. 388.)

Nach einem Frankfurter Geſetze vom 2. Februar 1864 können dort Zinſen aus Zinſen vom Tage der Klagezuſtellung an gefordert und zugeworfen werden, das die Frage beherrſchende örtliche Recht ſteht daher dem Verlangen des Klägers zur Seite. Fraglich iſt nur, ob nicht inſolge der Beſtimmungen des bayeriſchen Landrechtes (II. II. cap. III. §. 21) dem bayeriſchen Richter verboten war, die nach Frankfurter Recht geſchuldeten Zinſen zuzuſprechen.

Unzweifelhaft enthielten dieſe Beſtimmungen ein absolutes, auf

Gründen der öffentlichen Ordnung beruhendes Verbot des Anatozismus, und ebensowenig besteht Zweifel darüber, daß dieses Verbot nicht bloß das Ausbedingen, sondern auch das Nehmen von Zinsezinsen traf, insbesondere das Zusprechen von Prozeßzinsen nicht gestattete.

Wären daher diese Bestimmungen jetzt noch unverändert in Geltung, so müßte der Ansicht des Appellationsrichters beigeppflichtet werden; allein diese Voraussetzung trifft nicht zu, denn das Gesetz vom 5. Dezember 1867 Art. 1 hebt die in Beziehung auf vertragmäßige Festsetzung der Verzinslichkeit verfallener Zinsen bestehenden Verbote und Beschränkungen auf. Zwar läßt diese Gesetzesbestimmung im übrigen das Verbot des Anatozismus fortbestehen, allein es möchte sich fragen, ob sich nicht infolge derselben die Natur der bezüglichlichen Bestimmungen des Landrechtes wesentlich geändert habe, und ob es jetzt noch als etwas den guten Sitten oder der öffentlichen Ordnung Widerstrebendes betrachtet werden könne, von verfallenen Zinsen wiederum Zinsen zu nehmen, wenn es sogar gestattet ist, solche Zinsen zu bedingen und zwangsweise einzutreiben. Sedenfalls ist anzuerkennen, daß in Fällen, wo dasjenige Gesetz, welchem sich die Kontrahenten nach ausdrücklich ausgesprochenem oder stillschweigend präsumiertem Vertragswillen unterworfen haben, das Recht Zinsen verfallener Zinsen zu verlangen gewährt, es dem bayerischen Richter nicht verwehrt sein könne, diese Zinsezinsen zuzusprechen.“ ...

